

# Ortsabrundungssatzung Inzing

## Stadt Pocking



### Inhalt:

Textliche Festsetzungen

Lageplan M 1:10000

Lageplan M 1:2500

# Stadt Pocking



## Ortsabrundung Inzing

Lageplan M=1:2500

Planzeichen:

- - - - -

Geltungsbereich

\_\_\_\_\_

Grundstücksgrenze

aufgestellt: Juni 99  
Stadt Pocking  
Bauamt  
I.A.

Krah



Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1 u. 3 des Baugesetzbuches - BauGB- i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997, (BGBl. I Seite 2141) i.v.m. Art 23 der Gemeindeordnung -GO- i.d.F. vom 06.01.1993 (GVBl. S. 392), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.1997 (GVBl. S. 344) erläßt die Stadt Pocking folgende

## **Satzung**

über die Festlegung der bebaubaren Grundstücke im Ortsteilbereich Inzing sowie im Außenbereich Inzing als im Zusammenhang bebauten Ortsteils.

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Der nach dem Flächennutzungsplan als Dorfgebiet bzw. im Außenbereich bebaute Ortsteil Inzing wird gemäß dem im beigefügten Lageplan ersichtlichen Darstellungen als im Zusammenhang bebauter Ortsteile festgelegt.

(2) Der Lageplan M=1:2500 ist Bestandteil dieser Satzung.

### **§ 2 Zulässigkeit von Bauvorhaben**

(1) Innerhalb der in § 1 festgelegten Grundstücke (bzw. Grenzen) richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 29 und 34 BauGB.

(2) Gemäß § 34 Abs. 4 Satz 2 BauGB werden folgende ergänzende Festsetzungen nach § 9 BauGB getroffen:

1. Maß der baulichen Nutzung
  - 1.1 E + 1 zulässig 2 Vollgeschosse
  - 1.2 GRZ 0,3 als höchstzulässige Grenze
  - 1.3 GFZ 0,6 als höchstzulässige Grenze

## 2. Bauweise

### 2.1 Offene Bauweise (§22 Abs. 2 BauNVO)

### 2.2 Bauweise: EG + DG

Satteldach, Dachneigung 28 bis 35 °, Dachgauben zulässig ab mindestens 30° Dachneigung. Die max. Vorderfläche jeder Gaube darf 1,5 m<sup>2</sup> betragen. Der Abstand von Ortgang und untereinander muss mindestens 2,5 m betragen. Firstrichtung zwingend parallel zur Längsseite des Gebäudes, Sockelhöhe maximal 0,3 m, Kniestock 1,20 m, ausnahmsweise 1,40 m bei senkrechter Holzverschalung des Kniestockes (der Kniestock bemisst sich von Rohfußboden bis Oberkante Pfette), das Verhältnis von Länge zur Breite des Hauses darf 1,5 bis 1,3 : 1 nicht unterschreiten.

### 2.3 Bauweise: EG + OG

Satteldach, Dachneigung 25 - 30°, Dachgauben unzulässig, Firstrichtung zwingend parallel zur Längsseite des Gebäudes, Sockelhöhe maximal 0,3 m, Kniestock unzulässig, konstruktiver Dachfuß zulässig, jedoch maximal 0,5 m von Rohfußboden bis Oberkante Pfette, das Verhältnis von Länge und Breite des Gebäudes sollte 1,5 bis 1,3 : 1 nicht unterschreiten.

3. Um den dörflichen Charakter, insbesondere die dort angesiedelte Landwirtschaft zu erhalten, werden pro Gebäude max. 2 Wohneinheiten zugelassen.
4. Pro Wohneinheit sind mindestens 2 Stellplätze zu errichten. Der Nachweis ist zeichnerisch zu erbringen

## **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Pocking, 26.10.2000  
Stadt Pocking

J a k o b  
1. Bürgermeister

Ortsüblich bekanntgemacht durch

Pocking, den 26.10.2000

Anschlag an der Amtstafel

Stadt Pocking

Am 26.10.2000

abgenommen am 10.11.2000

J a k o b  
1. Bürgermeister

.....  
Unterschrift

## **B e g r ü n d u n g**

Mit dem Erlaß der Ortsabrundungssatzung soll vor allem den dort ansässigen Bürgern die Möglichkeit gegeben werden, für ihre Nachkommen die erforderlichen Bauflächen zu schaffen.

Die entsprechenden Bauflächen sind so gewählt, daß sie das Ortsbild nicht beeinträchtigen. Insbesondere wurde auf die landwirtschaftlichen Belange Rücksicht genommen.

Der Charakter des Ortsteiles ist damit nicht gefährdet.

Die Wasserversorgung erfolgt durch den Zweckverband Ruhstorfer Gruppe..

Die Abwasserbeseitigung durch Anschluß an die städtische Kanalisation.

Die Stromversorgung ist durch die Thüga AG gewährleistet.